

Marktgemeinde Niederaula, Gemarkung Niederjossa

**Natura-2000-Prognose**

## **Bebauungsplan Nr. 50 „Gleberück Struthfeld“**

Vogelschutzgebiet Nr. 5024-401 „Fuldataal zwischen Rotenburg und Niederaula“

Entwurf

Planstand: 27.08.2024

Projektnummer: 23-2874

Projektleitung: Düber / Ullrich

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail [info@fischer-plan.de](mailto:info@fischer-plan.de) [www.fischer-plan.de](http://www.fischer-plan.de)

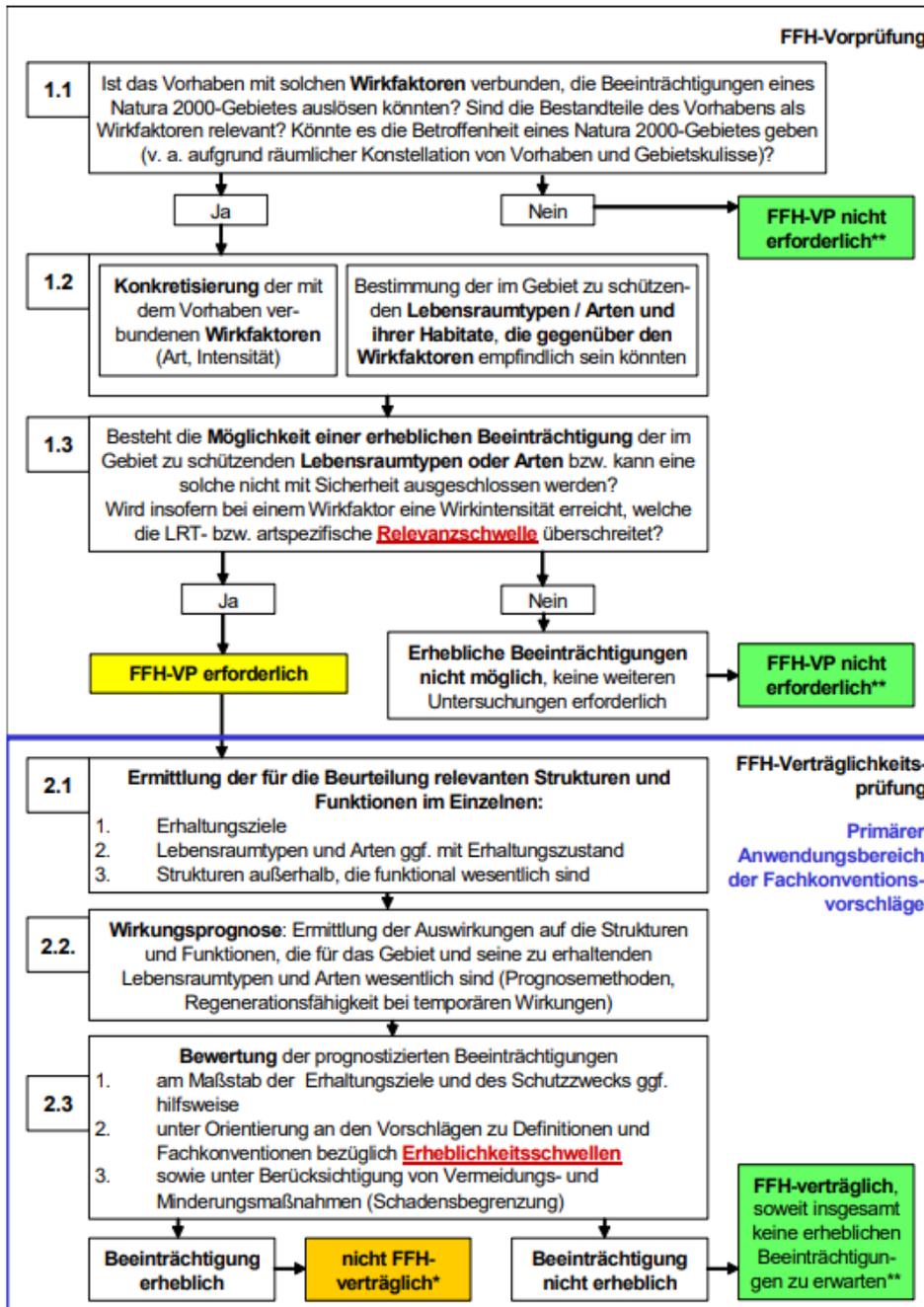
**Inhalt**

<b>1. Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Beschreibung des Vorhabens.....</b>	<b>3</b>
<b>4. Vorhabenbereich .....</b>	<b>4</b>
<b>5. Beschreibung des Vogelschutzgebietes Nr. 5024-401 „Fuldataal zwischen Rotenburg und Niederaula“ .....</b>	<b>11</b>
<b>6. Beschreibung des Vorhabens und Bewertung der relevanten Wirkfaktoren .....</b>	<b>17</b>
<b>7. Mögliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes .....</b>	<b>21</b>
<b>8. Fazit .....</b>	<b>23</b>
<b>9. Quellenverzeichnis.....</b>	<b>24</b>

### 1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der (...) erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Überprüfung der Verträglichkeit erfolgt gemäß nachstehendem Schema (Anwendung der Fachkonventionsvorschläge im Prüfablauf der FFH-Verträglichkeitsprüfung (inkl. FFH-Vorprüfung) (aus: Lambrecht & Trautner (07/2007, modifiziert aus LAMBRECHT et al. 2004a: 109)).



## 2. Einleitung

Die Marktgemeinde Niederaula beabsichtigt gemeinsam mit der DEUTSCHE LOGISTIK HOLDING GMBH & Co. KG (DLH) im Ortsteil Niederjossa nördlich der Autobahnanschlussstelle Niederaula (Bundesautobahn BAB 7) im südwestlichen Anschluss an die bestehenden gewerblichen Nutzungen entlang der Bundesstraße B 62 (Jossastraße) die Ausweisung von Bauflächen für die städtebauliche Entwicklung und Erschließung eines großflächigen Gewerbe- und Logistikparks. Das geplante Bauvorhaben umfasst die Errichtung von flexibel nutzbaren und hinsichtlich ihres Erscheinungsbildes einheitlich gestalteten Gewerbeeinheiten zuzüglich entsprechender Büro- und Sozialflächen, Stellplätze für Personen- und Lastkraftwagen sowie Bewegungs- und Freiflächen auf dem Baugrundstück. Ausschlaggebend für die konkrete Standortwahl des geplanten Vorhabens war insbesondere die verkehrsgünstige autobahnahe Lage des Plangebietes außerhalb der Ortslage, die den Anforderungen an die Abwicklung des Verkehrsaufkommens sowie der mit einer gewerblichen Nutzung als Logistikstandort einhergehenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung trägt. Neben der raumordnerischen Festlegung des Standortes als gewerblicher Schwerpunktort und „Regionales Logistikzentrum“ im derzeit rechts-gültigen Regionalplan Nordhessen 2009 ist als weiterer Standortvorteil, der entscheidend für die Umsetzbarkeit der konkreten Planungsabsicht ist, die Möglichkeit zur Nutzung einer hinreichend großen, zusammenhängenden Entwicklungsfläche zu sehen, die an anderer Stelle im Gemeindegebiet nicht gegeben ist. Gleichwohl soll insbesondere angesichts der bewegten Topografie des Geländes sowie den Einschränkungen der baulichen Nutzung aufgrund des Verlaufs der straßenrechtlichen Bauverbotszone zur Bundesautobahn BAB 7 nicht der gesamte Bereich als Baufläche erschlossen und baulich genutzt werden, vielmehr verbleiben insbesondere in den Randbereichen des eigentlichen Baugrundstückes größere Freiflächen, die nicht versiegelt und naturnah sowie grünordnerisch gestaltet werden. Der östliche Teilbereich des Plangebietes (Plankarte 2) liegt sowohl im FFH-Gebiet Nr. 5323-303 „Obere und mittlere Fuldaue“ als auch im Vogelschutzgebiet Nr. 5024-401 „Fuldataal zwischen Rotenburg und Niederaula“.

Aufgrund der Lage des Vorhabenbereiches innerhalb des Vogelschutzgebietes ist die Durchführung einer Natura-2000-Vorprüfung erforderlich. Diese dient zur Feststellung, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben gemäß § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes durchzuführen ist.

Die nachstehende Prognose für das betroffene Vogelschutzgebiet basiert auf den zur Verfügung stehenden Unterlagen zum Vogelschutzgebiet (Natura-2000-Verordnung des RP Kassel und SPA-Monitoringbericht) sowie auf dem von Plan Ö verfassten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (05/2024, aktualisiert 09/2024) zum geplanten Vorhaben.

## 3. Beschreibung des Vorhabens

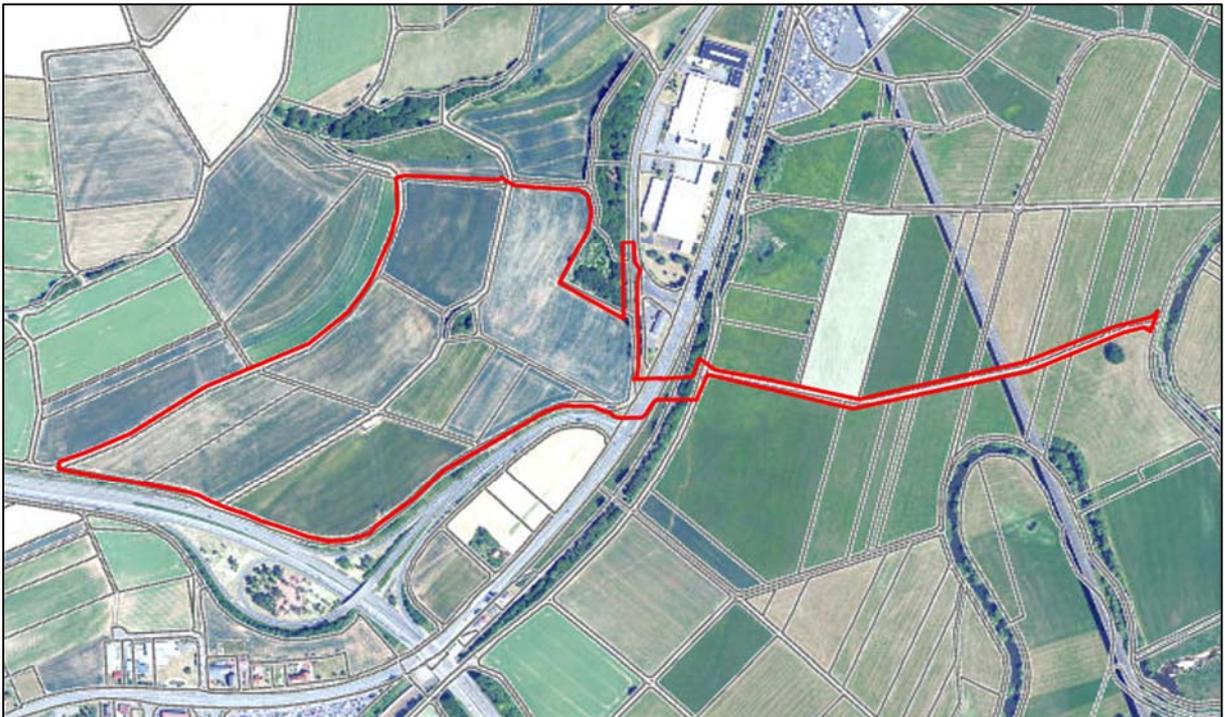
Innerhalb des Plangebietes wird auf einer Fläche von ca. 16,3 ha ein Sonstiges Sondergebiet „Gewerbe- und Logistikpark“ festgesetzt, um Bauflächen für die städtebauliche Entwicklung und Erschließung eines großflächigen Gewerbe- und Logistikparks auszuweisen.

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend als Ackerfläche intensiv landwirtschaftlich genutzt und umfasst weiterhin die Wegeparzellen bestehender Wirtschaftswege sowie im Zentrum des Plangebietes eine Gehölzinsel. Darüber hinaus umfasst der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes zur Sicherung der verkehrlichen Erschließung und Schaffung des Baurechts für den Ausbau der Grundstückszufahrt und die Gestaltung der gemeindlichen Verkehrsflächen den angrenzenden Abschnitt der Straße An der Landwehr. Da als Ergebnis einer Vorplanung der Entwässerung zur gedrosselten Ableitung des im Plangebiet anfallenden unverschmutzten Niederschlagswassers die Querung der Bundesstraße B 62 und der Bahnanlagen mit einem Regenwasserkanal sowie weiterführend die offene Ableitung im

Bereich eines bestehenden Wegseitengrabens nach Osten in Richtung der Fulda als Vorfluter vorgesehen ist, wurden schließlich sowohl der entsprechende Straßenabschnitt der Bundesstraße als auch die angrenzende landwirtschaftlich genutzte Fläche und das Bahngrundstück abschnittsweise sowie die entsprechenden gemeindlichen Wegeparzellen ebenfalls in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen.

#### 4. Vorhabenbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Niederjossa, Flur 7, die Flurstücke 14, 22/1 teilweise, 24/1 teilweise, 26/1 teilweise, 27 teilweise, 30 teilweise, 40, 41/2, 42, 43, 44, 45 teilweise, 46, 47, 48, 49/1, 49/2, 50, 51, 52 teilweise, 53 teilweise, 54, 55, 56 und 57 teilweise sowie in der Flur 8 die Flurstücke 23 teilweise, 28/2, 28/1, und 29 teilweise (Plankarte 1 und 2). Das Plangebiet umfasst hier insgesamt eine Fläche von rd. 22,7 ha.



**Abb. 1:** Lage des Vorhabenbereiches im Luftbild (rot umrandet) (Quelle: NaturegViewer, Zugriffsdatum: 05/2024, eigene Bearbeitung).

Das Plangebiet besteht im westlichen Teil vorwiegend aus intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Feldwegeverbindungen sowie einer kleinflächigeren Feldgehölzinsel. Der östliche Teil des Plangebietes liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes Nr. 5024-401 „Fuldatal zwischen Rotenburg und Niederaula“ (**Abb. 2**) und umfasst einen vorhandenen Weg sowie eine Entwässerungsmulde, die in die Fulda mündet. Zwischen dem östlichen und dem westlichen Teilbereich des Plangebietes verläuft die Jossastraße (B 62) sowie eine Bahnanlage.



**Abb. 2:** Lage des Plangebietes (rot umrandet) im Luftbild zum bzw. innerhalb des Vogelschutzgebietes „Fuldataal zwischen Rotenburg und Niederaula“. (Quelle: NatureViewer Hessen, Zugriffsdatum 05/2024, eigene Bearbeitung)

### Faunistische Erhebungen

Die Durchführung faunistischer Erhebungen in den Jahren 2022 (Plankarte 1) und 2024 (Plankarte 2) erfolgte auf der Grundlage des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“. Die Ergebnisse werden in einem eigenständigen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zusammengefasst, der insbesondere eine naturschutzfachliche Bewertung der Ergebnisse, eine Erörterung der artenschutzrechtlich gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen sowie eventueller Ausnahme- und Befreiungsvoraussetzungen enthält. Die konkreten Ergebnisse können dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag entnommen werden (PlanÖ: 05/2024, aktualisiert 09/2024). Nachstehend erfolgt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der avifaunistischen Erhebungen.

Anmerkung Planungsbüro Fischer: Der Untersuchungsraum der Avifauna beschränkt sich auf die Plankarte 1 inklusive der näheren Umgebung, da es sich bei der Festsetzung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Staudensaum“ sowie des nördlich angrenzenden Wirtschaftsweges (Plankarte 2) überwiegend um eine Bestandssicherung handelt.

Im Rahmen der Erfassungen konnten im Untersuchungsraum sowie im Umfeld 25 Arten mit 77 Revieren als Reviervögel identifiziert werden (**Tab. 1, Abb. 3**). Hierbei konnten mit Grünspecht (*Picus viridis*), Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) streng geschützte Arten (BArtSchV) festgestellt werden. Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie wurden nicht nachgewiesen. Der Erhaltungszustand von Goldammer (*Emberiza citrinella*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Star (*Sturnus vulgaris*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*) wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb), der von Feldlerche (*Alauda arvensis*), Rebhuhn (*Perdix perdix*) und Stieglitz (*Carduelis carduelis*) sogar als ungünstig bis schlecht (Vogelampel: rot) bewertet. Gefährdete Zugvogelarten nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie wurden nicht nachgewiesen. Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen

geführt werden. **Abb. 3** stellt die am Standort vorgefundenen Vogelarten kartographisch dar. Entsprechend der Methodik geben die Punkte das Zentrum des angenommenen Reviers an. Dies entspricht nicht immer dem Standort der Ruhe- und Fortpflanzungsstätte. **Abb. 3** stellt den im Untersuchungsbe- reich vorgefundenen Horst kartographisch dar.

**Tab. 1:** Reviervögel der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach KREUZIGER et al. (2023) und RYSLAVY et al. (2020) aus PlanÖ 05/2024.

Trivialname	Art	Kürzel	Reviere	besondere Verant- wortung	Schutz		Rote Liste		Erhaltungs- zustand Hessen
					EU	D	D	Hessen	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	5	-	-	§	* *	+	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	1	-	-	§	* *	+	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	7	-	-	§	* *	+	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	9	-	-	§	* *	+	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	3	!	-	§	* *	+	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	9	!	-	§	3 3	-	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	3	!	-	§	* *	+	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	3	!	-	§	* *	+	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	6	-	-	§	* V	o	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	1	!! & !	-	§§	* *	+	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	1	-	-	§	* *	+	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	1	-	-	§	* *	+	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	3	-	-	§	* *	+	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	1	!	-	§§	* *	o	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	6	-	-	§	* *	+	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Re	1	!	-	§	2 2	-	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	2	-	-	§	* *	+	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	4	-	-	§	* *	+	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	1	-	-	§	* *	+	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	1	-	-	§	3 V	o	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	1	-	-	§	* 3	-	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	1	-	-	§§	* *	o	
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	Wg	1	-	-	§	* *	o	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	2	-	-	§	* *	+	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	4	-	-	§	* *	+	

! = hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung  
 l = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL  
 § = besonders geschützt §§ = streng geschützt  
 \* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten  
 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen  
 + = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet

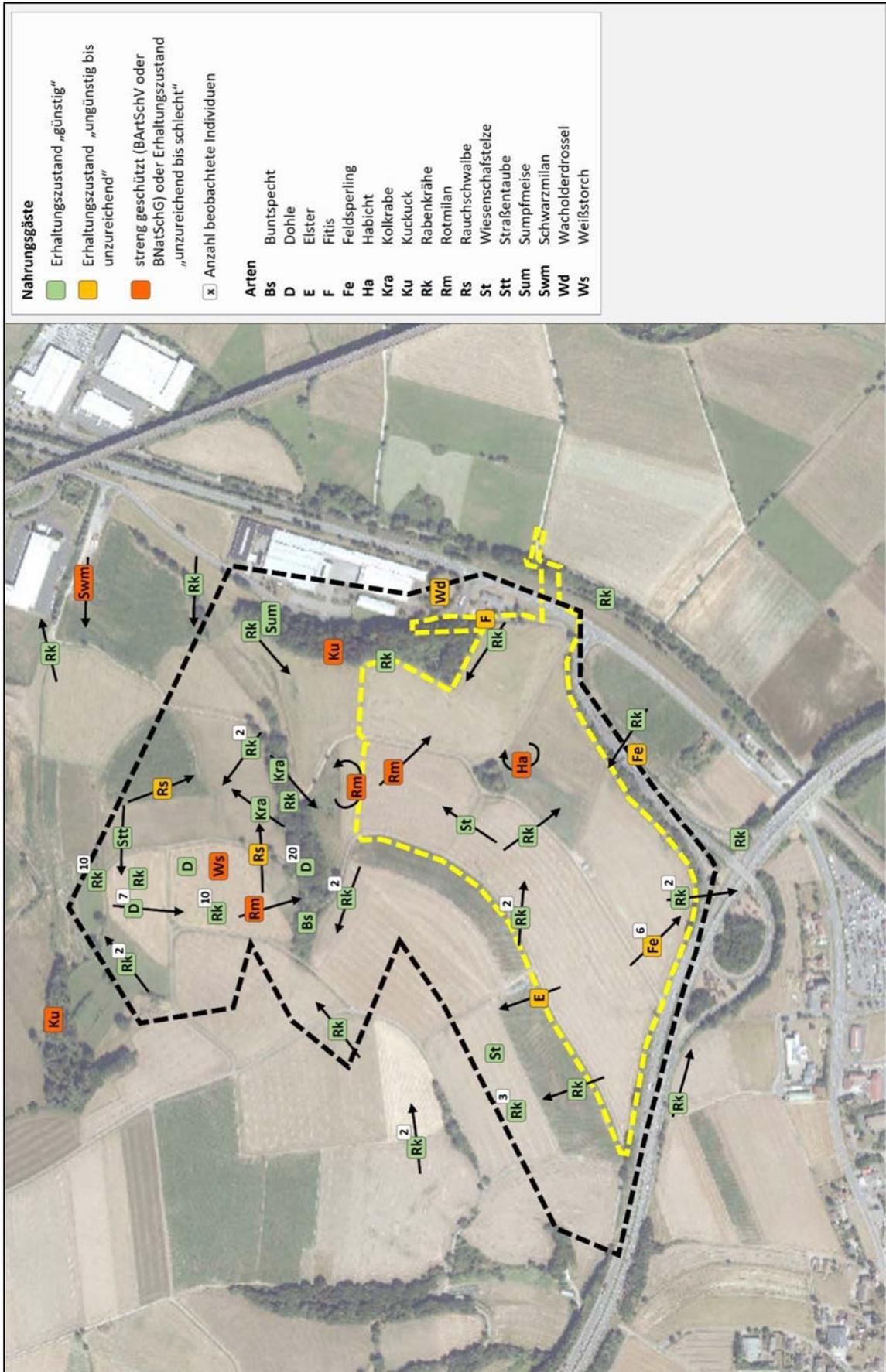


Neben den Reviervögeln wurden weitere Vogelarten nachgewiesen, die den Untersuchungsraum und angrenzende Bereiche als Nahrungsgäste besuchen (**Tab. 2, Abb. 4**). Hierbei konnten mit Habicht (*Accipiter gentilis*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*) und Weißstorch (*Ciconia ciconia*) streng geschützte Arten (BArtSchV) festgestellt werden. Zudem stellen Rotmilan, Schwarzmilan und Weißstorch Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie dar. Der Erhaltungszustand von Elster (*Pica pica*), Feldsperling (*Passer montanus*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb), der von Habicht (*Accipiter gentilis*) und Kuckuck (*Cuculus canorus*) sogar als ungünstig bis schlecht (Vogelampel: rot) bewertet. Gefährdete Zugvogelarten nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie wurden nicht nachgewiesen. Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

**Tab. 2:** Nahrungsgäste der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach HÜPPOP et al. (2013), KREUZIGER et al. (2023) und RYSLAVY et al. (2020) aus PlanÖ (05/2024).

Trivialname	Art	Kürzel	besondere					Erhaltungszustand Hessen
			Verant- wortung	Schutz EU D	Rote Liste		Zugvögel	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	-	- §	* * *		+	
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	D	-	- §	* * *		+	
Elster	<i>Pica pica</i>	E	-	- §	* * *		o	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	!	- §	V V *		o	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	F	-	- §	* * *		o	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Ha	-	- §§	* 3 *		-	
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Kra	-	- §	* * *		+	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Ku	-	- §	3 2 3		-	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	Rk	!	- §	* * *		+	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	-	- §	V V *		o	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	!!! & !!	I §§	* V 3		o	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Swm	-	I §§	* * *		+	
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	Stt	-	- -	- - -		n.b.	
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	Sum	-	- §	* * *		+	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	!	- §	* * *		o	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Ws	!!	I §§	V * 3		+	
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	St	-	- §	* * *		+	

! = hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung  
I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL  
§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt  
\* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten  
3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen  
+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet



**Abb. 4:** Nahrungsgäste im Geltungsbereich (gelb, Plankarte 1) und Untersuchungsraum (schwarz) 2022 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 03/2022) aus PlanÖ (05/024).

### Zusammenfassung der faunistischen Erhebungen durch PlanÖ

Hinsichtlich der Reviervogelarten ist der Planungsraum als Offenland mit angrenzendem Gehölzbestand, Bebauung, Bahnlinien und Straßen mit der zu erwartenden Avifauna anzusehen. Wertgebend sind die Vorkommen von Feldlerche, Goldammer, Grünspecht, Mäusebussard, Rebhuhn, Star, Stieglitz, Turmfalke und Wintergoldhähnchen. Die angetroffenen Nahrungsgäste entsprechen dem zu erwartenden Spektrums, wobei mit Habicht, Rotmilan, Schwarzmilan und Weißstorch streng geschützte Vogelarten den Planungsraum und dessen Umfeld als Jagd- und Nahrungsraum nutzen.

#### Feldlerche

Zwei Reviere der Feldlerche konnten innerhalb des Plangebietes festgestellt werden. Drei Reviere befindet sich im direkten Umfeld (< 100 m) und werden durch Kulisseneffekte betroffen. Vier weitere Reviere der Feldlerche befinden sich im weiteren Umfeld und werden durch die Planungen nicht betroffen. Durch die ungünstigen Zukunftsaussichten der Feldlerche ist ein Wegfallen von potentieller Habitatfläche für diese Art als schwerwiegend anzusehen. Angesichts des landes- und bundesweiten Rückgangs der Art muss davon ausgegangen werden, dass zusätzliche Aufnahmekapazitäten der umgebenden Ackerflächen nur dann zur Verfügung stehen, wenn die Rahmenbedingungen entsprechend verbessert werden. Hierzu wird die Anlage von Blühstreifen auf geeigneten Ackerflächen in der Umgebung empfohlen. Konkrete Abschätzungen zur Umsetzung der Maßnahmen erfolgen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Artenschutzfachbeitrag).

#### Mäusebussard

Der Horst eines Mäusebussards befindet sich in dem Gehölzbestand im direkten Umfeld und wird durch Kulisseneffekte betroffen. Durch eine Bebauung des Geltungsbereichs wird ebenfalls ein bedeutender Teil (22,6 ha) des Nahrungshabitats des Mäusebussards überplant. Dies kann zu einer Beeinträchtigung der Art führen. Dementsprechend sind Kompensationsmaßnahmen notwendig, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population vermeiden (siehe Artenschutzfachbeitrag).

#### Rotmilan

Durch eine Bebauung des Geltungsbereichs wird ein bedeutender Teil (22,6 ha) des Nahrungshabitats des Rotmilans überplant. Dies kann zu einer Beeinträchtigung der Art führen. Dementsprechend sind Kompensationsmaßnahmen notwendig, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu vermeiden.

#### Goldammer, Grünspecht, Rebhuhn, Star, Stieglitz, Turmfalke und Wintergoldhähnchen

Die Reviere von Goldammer, Grünspecht, Rebhuhn, Star, Stieglitz, Turmfalke und Wintergoldhähnchen befinden sich außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Diese werden durch die Planungen weder direkt noch indirekt betroffen. Der Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten oder die Gefahr von Individuenverlusten kann somit ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Verschlechterung der Habitatbedingungen, beispielsweise in Bezug auf die Eignung als Nahrungsraum, ist durch die geplante Bebauung ebenfalls nicht zu erwarten.

### Allgemein häufige Arten

Generell können Eingriffe in Gehölzbereiche einen Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bedingen und dadurch neben der direkten Gefahr von Individuenverlusten zu einer erheblichen Verschlechterung der Habitatbedingungen führen. Diese können von den ungefährdeten Arten im Allgemeinen durch das Ausweichen in Alternativhabitats in der Umgebung ausgeglichen werden.

### Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Nahrungsgäste

Der Planungsraum und dessen Umfeld stellt für Elster, Feldsperling, Fitis, Habicht, Kuckuck, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wacholderdrossel und Weißstorch ein häufig frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch die aktuelle Nutzung finden die Nahrungsgäste insgesamt gute Bedingungen mit einem angemessenen Angebot an Beutetieren. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und ggf. auf Alternativflächen in der Umgebung ausweichen. Entsprechend geeignete Strukturen kommen im Umfeld des Planungsraums noch regelmäßig vor. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen, die eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen bedingen könnte. Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während der Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur temporär und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

## **5. Beschreibung des Vogelschutzgebietes Nr. 5024-401 „Fuldataal zwischen Rotenburg und Niederaula“**

Die Größe des Vogelschutzgebietes Nr. 5024-401 „Fuldataal zwischen Rotenburg und Niederaula“ beträgt ca. 1778,88 ha und liegt innerhalb des Landkreises Hersfeld Rotenburg (RP Kassel) und kann naturräumlich dem Osthessischen Bergland, Vogelsberg und Rhön eingeordnet werden. Es setzt sich aus zwei Teilgebieten zusammen: dem Auenbereich des Fuldatales zwischen der Ortschaft Solms und dem Eichhof als südliches Teilgebiet (ca. 821,55 ha) sowie dem Auenbereich des Fuldatales zwischen Bad Hersfeld und Rotenburg a. d. Fulda als nördliches Teilgebiet (ca. 957,33 ha). Die Fulda durchfließt das VSG auf einer Länge von ca. 26 km. In den Bereichen der Auen liegen Auenlehme, im Bereich der Hanglagen liegt mittlerer und unterer Buntsandstein. Das Vogelschutzgebiet stellt ein wichtiges Rast-, Überwinterungs- und Vermehrungsgebiet für Zugvogelarten nach Artikel 4 (2) der VS-RL, insbesondere mit Bindung an Gewässer, Feuchtgebiete und des Offenlandes, Brutgebiet des Weißstorches (Anhang I-Art der VSRL) dar. Das Gebiet der Fuldaaue ist durch Siedlungs- und Gewerbeentwicklung sowie durch Schienen- und Straßenverkehr vorbelastet. Die Biotopqualitäten für die relevanten Vogelarten im Grünland, in den Feuchtgebieten und am Gewässer sollen innerhalb des Vogelschutzgebietes erhalten und verbessert werden.

Die nachstehende Prognose basiert auf dem SPA-Monitoringbericht zum Vogelschutzgebiet, den Angaben des Regierungspräsidiums Kassel ([https://rpksh.de/Natura\\_2000\\_VO/Anlagen1-3-4/VSG/5024-401.html](https://rpksh.de/Natura_2000_VO/Anlagen1-3-4/VSG/5024-401.html)) sowie dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Plangebiet.

Im Folgenden sind die Erhaltungsziele der Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie sowie der Arten nach Art. 4 Abs. Vogelschutz-Richtlinie aufgelistet (Regierungspräsidium Kassel).

### **Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie Brutvogel (B)**

#### **Eisvogel (*Alcedo atthis*)**

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen
- Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen

### **Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie Zug- (Z) u. Rastvogel (R)**

#### **Fischadler (*Pandion haliaetus*)**

- Erhaltung nahrungsreicher und gleichzeitig zumindest störungsarmer Rastgewässer in den Rastperioden

#### **Weißstorch (*Ciconia ciconia*)**

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünland mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grün- und Ackerland

#### **Schwarzmilan (*Milvus migrans*)**

- Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit

#### **Knäkente (*Anas querquedula*)**

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

#### **Schnatterente (*Anas strepera*)**

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

#### **Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)**

- Erhaltung von Röhrichtflächen und schilfbestandenen Gräben
- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rasthabitaten

- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung reich strukturierter Feuchtgebiete
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

#### **Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)**

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung von Stillgewässern mit vegetationsarmen Flachufeln
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

#### **Rotmilan (*Milvus milvus*)**

- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen

#### **Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Brutvogel (B)**

##### **Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)**

- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit

##### **Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*)**

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken sowie offenen Rohböden und Flachgewässern an Sekundärstandorten wie z.B. Abbaugeländen im Rahmen einer naturnahen Dynamik
- Erhaltung störungsarmer Brutplätze insbesondere auch an Sekundärstandorten in Abbaubereichen während und nach der Betriebsphase

##### **Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*)**

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen

##### **Bekassine (*Gallinago gallinago*)**

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Bruhabitaten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung

- Erhalt für die Art wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen
- Erhaltung von zumindest störungsarmen Nahrungs- und Bruthabitaten
- Erhaltung des Offenlandcharakters

#### **Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)**

- Erhaltung von Grünland mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung des Offenlandcharakters der Brutgebiete
- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Nahrungshabitaten

#### **Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Zug- (Z) u. Rastvogel (R)**

##### **Kiebitz (*Vanellus vanellus*)**

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offenen Schlammflächen
- Erhaltung des Offenlandcharakters
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung feuchter Äcker
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

##### **Bekassine (*Gallinago gallinago*)**

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rasthabitaten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhalt für die Art wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen
- Erhaltung von zumindest störungsarmen Nahrungs- und Rasthabitaten
- Erhaltung des Offenlandcharakters

##### **Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)**

- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Überwinterungshabitate, insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

##### **Gänsesäger (*Mergus merganser*)**

- Erhaltung von Ufergehölzen und natürlichen Fischlaichhabitaten

- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Überwinterungsgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

#### **Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*)**

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken sowie offenen Rohböden und Flachgewässern an Sekundärstandorten wie z.B. Abbaubereichen im Rahmen einer naturnahen Dynamik
- Erhaltung störungsarmer Brutplätze insbesondere auch an Sekundärstandorten in Abbau-bereichen während und nach der Betriebsphase

#### **Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*)**

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen

#### **Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)**

- Erhaltung von natürlichen Fischvorkommen

#### **Reiherente (*Aythya fuligula*)**

- Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

#### **Tafelente (*Aythya ferina*)**

- Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

#### **Löffelente (*Anas clypeata*)**

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

#### **Krickente (*Anas crecca*)**

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

#### **Spießente (*Anas acuta*)**

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

#### **Pfeifente (*Anas penelope*)**

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von Stillgewässern mit ausreichend breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

#### **Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)**

- Erhaltung von naturnahen Auwäldern, Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

#### **Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)**

- Erhaltung strukturreichen Grünlandes durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung strukturierter Rast- und Nahrungshabitate mit extensiv genutzten Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansitzwarten (Zaunpfähle, Hochstauden)

#### **Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)**

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen

#### **Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)**

- Erhaltung von Grünland mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung des Offenlandcharakters der Rastgebiete

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rast- und Nahrungshabitaten

#### **Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)**

- Erhaltung von magerem Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung von kurzrasigen, trockenen Ödland-, Heide- und Brachflächen
- Erhaltung von offenen Rohböden, insbesondere in Sand- und Kiesabbaugebieten

## **6. Beschreibung des Vorhabens und Bewertung der relevanten Wirkfaktoren**

### **Beschreibung des Vorhabens**

Die Vorplanung der DEUTSCHE LOGISTIK HOLDING GMBH & CO. KG (DLH) sieht den Neubau eines Logistikzentrums mit zugehörigen Büro- und Sozialflächen („Light Industrial“) sowie Stellplätzen für Personen- und Lastkraftwagen vor. Hinzu kommen die Zu- und Abfahrtsflächen sowie die erforderlichen Flächen für die Regenrückhaltung. Die geplante Bebauung besteht aus zwei Hallenkomplexen.

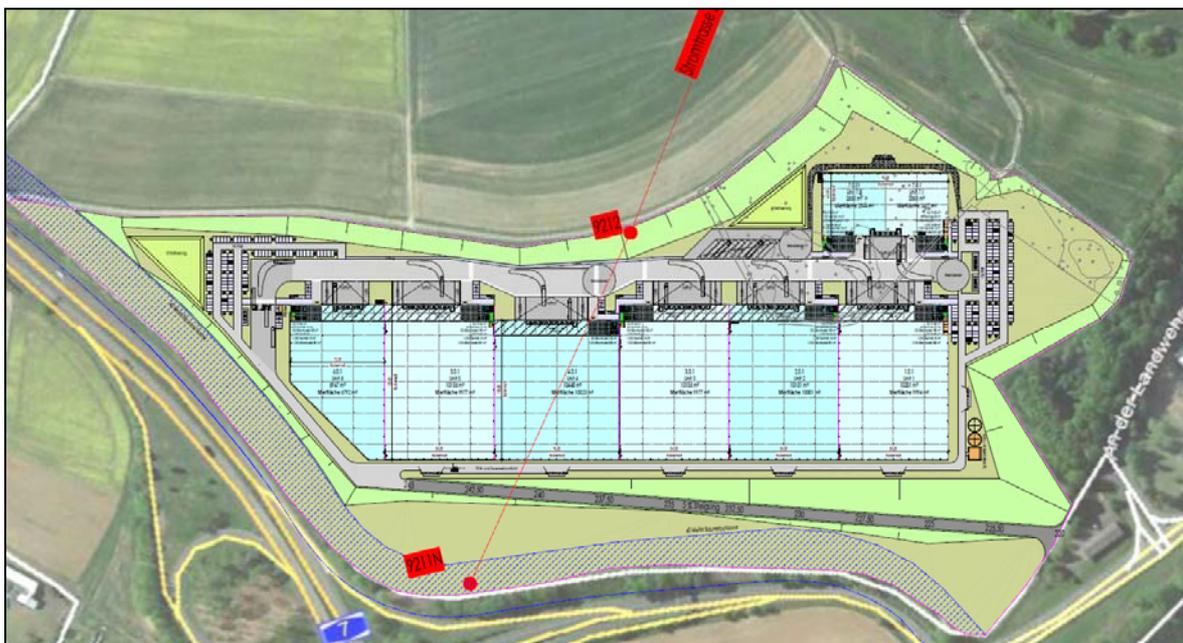
Die zunächst vorgesehene Planung umfasste eine Gesamtfläche von rd. 91.300 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche, wohingegen nach der erfolgten Umplanung entsprechend der aktuellen Vorplanung für die Logistikimmobilie nunmehr eine Brutto-Grundfläche von insgesamt rd. 63.500 m<sup>2</sup> vorgesehen ist. Für die Beschäftigung im Lager und in der Verwaltung können voraussichtlich etwa 300 Mitarbeitende prognostiziert werden. Der Betrieb soll an Werktagen und auch am Wochenende durchgängig über die gesamte Tages- und Nachtzeit (24/7) erfolgen und umfasst den Wareneingang von Lkw- und Container-Ware, das Warenlager, die Kommissionierung, den Versand über Wechselbrücken, Kurier-Express-Paketdienst-Fahrzeuge, Lkw und Container sowie prozessbegleitende Tätigkeiten, wie z.B. die Lagerverwaltung und den EDV-Service. Hinzu kommen sanitäre Anlagen und Einrichtungen sowie Lkw- Aufstell- und Warteflächen, die in hinreichendem Umfang innerhalb des Plangebietes errichtet und vorgehalten werden. Entsprechend der Vorgaben des Teilregionalplanes Nordhessen von 2017 ist die Installation einer Photovoltaikanlage auf mindestens 50 % der Dachflächen der Logistikhallen vorgesehen. Die Module werden in der sogenannten Satteldach-Anordnung installiert. Das heißt, dass eine Modulreihe um 10° nach Westen und die danebenliegende Modulreihe um 10° nach Osten geneigt wird. Die Modulreihen werden nicht in Nord-Süd-Ausrichtung ausgerichtet, sondern gemäß der Ausrichtung der Dächer um 45° gegen den Uhrzeigersinn gedreht. Die Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind zum Bahnbetriebsgelände hin blendfrei zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

In Abstimmung mit der Autobahn GmbH des Bundes und Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Eschwege, wurden im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens die Anforderungen der konkreten Ausgestaltung der Planung im Nahbereich der Bundesautobahn BAB 7 sowie der zu- und abführenden Rampen abgestimmt. Als Ergebnis dieser Vorabstimmungen wurde unter anderem die Planung dahingehend angepasst, dass die Flächen innerhalb der straßenrechtlichen Bauverbotszone entlang der Bundesautobahn BAB 7 nicht für eine bauliche Nutzung vorgesehen sind. Gleichwohl sind diese Flächen Bestandteil des Baugrundstückes, jedoch werden hier ausschließlich grünordnerisch gestaltete Freiflächen angelegt, da diese Bereiche aufgrund ihrer Lage und ihres Zuschnittes künftig für eine landwirtschaftliche Nutzung ebenfalls nicht mehr infrage kommen.

Zur Umsetzung des Vorhabens ist eine Modellierung des Geländes erforderlich, wobei im Bereich der geplanten Bebauung eine plane Ebene auf rd. 245 m ü.NN entstehen soll. Insbesondere angesichts der

bewegten Topografie des Geländes sowie den Einschränkungen der baulichen Nutzung aufgrund des Verlaufs der straßenrechtlichen Bauverbotszone zur Bundesautobahn BAB 7 kann jedoch nicht der gesamte Bereich als Baufläche erschlossen und baulich genutzt werden, vielmehr verbleiben insbesondere in den Randbereichen größere Freiflächen, die unversiegelt bleiben und naturnah sowie grünordnerisch gestaltet werden. Hier sind insbesondere Eingrünungsmaßnahmen zur Minderung nachteiliger Auswirkungen auf das Landschaftsbild vorgesehen.

### Lageplankonzept mit Vorplanung und Freiflächen



Quelle: DLH / Voss Architektur, Stand: 31.01.2024

Ausschnitt nicht genordet, ohne Maßstab

Die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Gemeindestraße An der Landwehr, über die ein direkter Anschluss an die angrenzende Bundesstraße B 62 sowie weiterführend an die Bundesautobahn BAB 7 besteht. Die Möglichkeit einer gesicherten verkehrlichen Anbindung des Plangebietes sowie der Nachweis der Leistungsfähigkeit der angrenzenden Erschließungs- sowie Verkehrsanlagen wurde bereits im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung geprüft und dargelegt. Zur Sicherung der verkehrlichen Erschließung und Schaffung des Baurechts für den Ausbau der Grundstückszufahrt und die Gestaltung der gemeindlichen Verkehrsflächen umfasst der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes auch den angrenzenden Abschnitt der Straße An der Landwehr. Die innere Erschließung erfolgt über Zu- und Abfahrtsflächen sowie Bewegungsflächen auf dem Baugrundstück.

Im Zuge der Planung werden ausreichend Vorhaltemöglichkeiten für Lkw und Pkw auf dem Baugrundstück vorgesehen, sodass ein ungeordnetes Abstellen von entsprechenden Fahrzeugen außerhalb und mithin im öffentlichen Straßenraum verhindert werden kann und auch in den Schichtwechselzeiten ausreichend Stellplätze auf dem Grundstück zur Verfügung stehen.

Der Bereich des Plangebietes soll im qualifizierten Trennsystem entwässert werden, sodass die unbelasteten Dach- und Hofflächen in den Vorfluter entwässern, während die restlichen Wassermengen sowie das Schmutzwasser an die öffentliche Kanalisation angebunden werden. Nach dem Ergebnis einer Vorplanung der Entwässerung zur gedrosselten Ableitung des im Plangebiet anfallenden unverschmutzten Niederschlagswassers ist die Querung der Bundesstraße B 62 und der Bahnanlagen mit einem Regenwasserkanal (DN 300) sowie weiterführend die offene Ableitung im Bereich eines bestehenden Wegseitengrabens nach Osten in Richtung der Fulda als Vorfluter vorgesehen. Die Rückhaltung

des Niederschlagswassers erfolgt über mehrere offene Erdbecken auf dem Baugrundstück. Die Kläranlage ist ausreichend dimensioniert, um eine Behandlung der anfallenden Schmutzwässer zu gewährleisten.

Im Zuge der Entwässerung soll eine Direkteinleitung zum Vorfluter Fulda über die bestehende Entwässerungsmulde hergestellt werden. Im Zuge dessen können Arbeiten zur Grabenprofilierung oder kleinere Erdarbeiten für die Errichtung der Ausleitungsstrecke nötig werden.

### Visualisierung und Ansichten



Quelle: DLH (01/2022)

Die maximalen Gebäudehöhen der beiden geplanten Hallenkomplexe werden insbesondere auch vor dem Hintergrund der das Plangebiet querenden planfestgestellten 110-kV-Bahnstromleitung 562 „Fulda–Körle“ gestaffelt. Da die bestehende Freileitung entgegen den ersten Planungsabsichten nicht mehr verlegt, sondern die Leiterseile nach einer Erhöhung der beiden Masten nur angehoben werden soll, sind innerhalb des Schutzstreifens sowie nach Westen hin in Richtung des Verlaufs der Bundesautobahn BAB 7 geringere Gebäudehöhen vorgesehen.

Der Wegseitengraben im Bereich der Plankarte 2 wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Staudensaum“ festgesetzt. Diese Flächen dienen der Sicherung des bestehenden Wegseitengrabens sowie dem Erhalt der begleitenden Saumstruktur unter besonderer Berücksichtigung des Vorkommens der Falterart Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) sowie ihrer Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*). Die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen des Grabens ist im Zeitraum von Oktober bis Februar grundsätzlich zulässig; umfangreichere Räumungsarbeiten sind vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

### Wirkfaktoren

Potenzielle Wirkfaktoren können gemäß Lambrecht & Trautner (2007) im Allgemeinen in die nachfolgenden Gruppen eingeteilt werden:

1. Direkter Flächenentzug
2. Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung
3. Veränderung abiotischer Standortfaktoren
4. Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste
5. Nichtstoffliche Einwirkungen
6. Stoffliche Einwirkungen
7. Strahlung
8. Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen

## 9. Sonstiges

Durch die Umsetzung der Planung werden Flächen innerhalb des Vogelschutzgebietes beansprucht (Plankarte 2). Hier handelt es sich um einen bereits bestehenden Weg und einen Entwässerungsgraben. In diesen Bereichen können Arbeiten zur Grabenprofilierung oder kleinere Erdarbeiten für die Errichtung der Ausleitungsstrecke nötig werden. Die größten baulichen Aktivitäten finden jedoch im Bereich der Plankarte 1 statt, da hier die Anlage eines Logistikzentrums geplant ist.

### **Baubedingte Faktoren (Erbewegungen und Bautätigkeit)**

Die baubedingten Tätigkeiten führen im westlichen Teil des Plangebietes (Plankarte 1) zum großflächigen Verlust der derzeit vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen sowie vorhandener Brut- und Nahrungshabitate. Während der Bauphase ist mit einer gesteigerten Aktivität im Eingriffsgebiet zu rechnen. Diese kann durch die Fuhrbewegung der Anlieferung und Bautätigkeit sowie bei Erdarbeiten ausgelöst werden (akustisch und optisch). Während den Erdarbeiten kommt es zur Entstehung von Lärm, Abgasen, Erschütterungen sowie zu optischen Reizen. Diese Wirkfaktoren lassen sich in die Gruppe der Nichtstofflichen Einwirkungen sowie der Stofflichen Einwirkungen eingruppiieren. Die Dauer und Intensität der baubedingten Störungen hängt dabei von der Dynamik der Gebietsentwicklung ab.

Im Bereich der Plankarte 2 können Arbeiten zur Grabenprofilierung oder kleinere Erdarbeiten für die Errichtung der Ausleitungsstrecke nötig werden.

### **Anlagebedingte Faktoren**

Nach Abschluss der baulichen Aktivitäten treten im westlichen Teil des Plangebietes (Plankarte 1) Wirkfaktoren durch die vorhandenen Anlagen und Gebäude auf. Die hier auftretenden Wirkfaktoren kommen vorwiegend aus den Gruppen Veränderung der Habitatstruktur (z.B. direkte Veränderung von Vegetations- und Biotopstruktur), Veränderung abiotischer Standortfaktoren (z.B. Veränderung von Boden- und Wasserhaushalt sowie der Temperaturverhältnisse) sowie Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste (Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung z.B. durch neu errichtete Gebäude oder Verkehrswege).

### **Betriebsbedingte Faktoren**

Logistikzentren zeichnen sich durch einen hohen An- und Ablieferungsverkehr aus. Für die Beschäftigung im Lager und in der Verwaltung können voraussichtlich etwa 300 Mitarbeitende prognostiziert werden. Demnach kommt die An- und Abfahrt der Angestellten hinzu. Der Betrieb soll an Werktagen und auch am Wochenende durchgängig über die gesamte Tages- und Nachtzeit (24/7) erfolgen und umfasst den Wareneingang von Lkw- und Container-Ware, das Warenlager, die Kommissionierung, den Versand über Wechselbrücken, Kurier-Express-Paketdienst-Fahrzeuge, Lkw und Container sowie prozessbegleitende Tätigkeiten, wie z.B. die Lagerverwaltung und den EDV-Service. Demnach werden Emissionen in Form von Lärm, Licht und Luftschadstoffen entstehen.

Mögliche betriebsbedingte Faktoren kommen vor allem aus den beiden Gruppen Nichtstoffliche Einwirkungen und Stoffliche Einwirkungen.

Speziell größere Kühlanlagen, welche durchgehend laufen, können langanhaltende Störfaktoren verursachen, die abhängig von der Intensität, jedoch wiederum von der Fauna eher als nicht störende Hintergrundgeräusche akzeptiert werden. Auch können Personen im Gebiet als Störfaktoren angesehen werden (zu Fuß oder per Rad), insbesondere wenn diese die umliegenden Gebiete z.B. für Freizeitaktivitäten nutzen. Die zuvor beschriebenen Fuhrbewegungen werden insbesondere in ihrem Störfaktor

an dunklen Tages- oder Jahreszeiten durch Lichtemissionen gesteigert. Weiterhin entstehen durch die Beleuchtung der Flächen innerhalb des Plangebietes Lichtemissionen. Tiere können diese sowohl meiden als auch diese zielgerichtet aufsuchen (z.B. Nachfalter). Neben den anlagebedingten Störfaktoren, können auch Zerschneidungs- und Barrierewirkung durch den zu erwartenden Verkehr sowie durch die Erhöhung der bestehenden Freileitung entstehen. Dies kann sich u.a. in einem erhöhten Kollisionsrisiko, als auch durch die Unterbrechung essenzieller Austauschbeziehungen äußern (Habitatverlust, Reduzierung genetischer Vielfalt). Zudem sind Blendwirkungen ausgehend von Photovoltaikanlagen im Bereich der Dachflächen denkbar, die zu Kollisionen oder Meideverhalten vorwiegend in Bezug auf Rastvögel führen könnten. Schadstoffe können auf verschiedener Art und Weise entstehen und unterschiedlich weit und stark in die Umgebung eingetragen werden. Die betriebsbedingten Emissionen sind als dauerhaft anhaltend einzustufen. Speziell Stickstoffverbindungen wie Stickoxyde und Ammoniak können zu einer Eutrophierung angrenzender Flächen führen. Dies kann in Lebensräumen, in denen Stickstoff als Nährstoff für Pflanzen unter natürlichen Bedingungen nur sehr begrenzt verfügbar ist, zu einer Veränderung der Standortbedingungen und zur Ausbreitung nährstoffliebender Arten auf Kosten der an nährstoffarme Standortbedingungen angepassten Arten führen. Dies betrifft primär die Vegetation. Auch kann es zu einem Eintrag von Abfällen ins Schutzgebiet kommen. Die Quellen dafür können vielseitig sein und in unterschiedlicher Intensität stattfinden.

Im östlichen Teil des Plangebietes (Plankarte 2) kann es im Bereich der Entwässerungsmulde im Zeitraum von Oktober bis Februar zu Wartungsarbeiten und damit z.B. zu kleineren Erdarbeiten oder Räumung der Entwässerungsmulde kommen. Der Wegseitengraben wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Staudensaum“ festgesetzt. Innerhalb dieser Flächen werden die Mahdzeitpunkte an die ökologischen Ansprüche der Falterart Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) angepasst.

## **7. Mögliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes**

Der westliche Teil des Plangebietes (Plankarte 1) liegt außerhalb des Vogelschutzgebietes und wird durch die Jossastraße (B 62) sowie durch eine Gleisanlage von diesem getrennt. Im westlichen Teil des Plangebietes sind großflächige Eingriffe geplant. Der östliche Teil des Plangebietes (Plankarte 2) liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes und umfasst einen bereits vorhandenen Weg mit Entwässerungsmulde. Der Weg mit Entwässerungsmulde wird durch den Bebauungsplan im Bestand gesichert. Bauliche Änderungen sind in diesem Bereich nicht vorgesehen.

Für die als Erhaltungsziele benannten Vogelarten Weißstorch, Rotmilan und Schwarzmilan erfolgt nachstehend eine Beurteilung der potenziellen Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens. Diese Vogelarten konnten im Rahmen der faunistischen Erfassungen festgestellt werden. Bei vielen der als Erhaltungsziele gelisteten Vogelarten handelt es sich um Wasservögel, bei denen eine direkte Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Stillgewässer sowie größere Fließgewässer, die als Habitat genutzt werden könnten, werden durch die vorliegende Planung nicht tangiert. Die übrigen im Artenschutzfachbeitrag benannten Arten zählen nicht zu den Erhaltungszielen innerhalb des Vogelschutzgebietes.

Im Rahmen der faunistischen Erfassungen im Jahr 2022 konnten Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*) und Weißstorch (*Ciconia ciconia*) als Nahrungsgäste innerhalb des Plangebietes festgestellt werden. Die Arten nutzen den Planungsraum und dessen Umfeld als Jagd- und Nahrungsgäste. Durch die aktuelle Nutzung finden die Nahrungsgäste insgesamt gute Bedingungen mit einem angemessenen Angebot an Beutetieren. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und ggf. auf Alternativflächen in der Umgebung ausweichen. Entsprechend geeignete Strukturen kommen im Umfeld des

Planungsraums noch regelmäßig vor. Hinsichtlich der Arten Weißstorch und Schwarzmilan ist gemäß Artenschutzfachgutachten mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen, die eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen bedingen könnte. Durch eine Bebauung des Geltungsbereichs wird jedoch ein bedeutender Teil (22,6 ha) des Nahrungshabitats des Rotmilans überplant. Dies kann zu einer Beeinträchtigung der Art führen. Dementsprechend sind Kompensationsmaßnahmen notwendig, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu vermeiden. Als Ausgleich wird eine Verbesserung des Beuteangebotes im räumlichen Umfeld durch die Anlage von Blühflächen geplant. Die konkreten Maßnahmen werden in den Unterlagen entsprechend ergänzt.

Im Rahmen der Planung und Erbringung des erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausgleichs für den Rotmilan entstehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes.

Die innerhalb der Plankarte 1 vorhandene Freileitung soll erhöht werden. Zwar besteht die Freileitung bereits, jedoch wird die Anbringung von geeigneten (aktiven) Vogelschutzmarkern bei Erhöhung der Masten empfohlen, um ein denkbares Kollisionsrisiko zu umgehen.

Hinsichtlich der Blendwirkungen von Photovoltaikanlagen und einem damit einhergehenden möglichen Kollisionsrisiko oder einem möglichen Meideverhalten vorwiegend in Bezug auf Rastvögel gibt es derzeit keine geeignete und zitierfähige Literatur. An dieser Stelle sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Photovoltaik- bzw. Solaranlagen zum Bahnbetriebsgelände und damit auch in Richtung des Vogelschutzgebietes hin blendfrei zu gestalten sind. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Möglich ist auch die Verwendung von blendfreien Modulen. Aus diesem Grund ist eine Störung von Zug- und Rastvögeln, die entlang der Fulda ziehen, als nicht wahrscheinlich einzustufen.

Aufgrund der exponierten Lage des Plangebietes im Übergang zur angrenzenden freien Feldflur wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass im Sondergebiet zur **Außenbeleuchtung** Leuchten mit LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von weniger als 3.000 K (warmweiße Lichtfarbe) mit geringem Ultraviolett- und Blaulichtanteil, die kein Licht über die Horizontale hinausgehend abstrahlen, zu verwenden sind. Die Festsetzung gilt auch bei einer nächtlichen Beleuchtungspflicht insbesondere aufgrund nächtlicher Arbeitstätigkeiten im Außenbereich, sofern die Technischen Regeln für Arbeitsstätten oder die Pflicht zur Verkehrssicherung keine anderen Anforderungen stellen. Leuchtmittel sind technisch und konstruktiv so auszuwählen, anzubringen und zu betreiben, dass Lichteinwirkungen über das Baugebiet hinaus sowie auf Grünflächen, Bäume und sonstige Gehölzbestände auf ein Minimum begrenzt werden. Entlang der südlichen Plangebietsgrenze (Plankarte 1) ist die Entwicklung von dichten Feldgehölzstrukturen vorgesehen. Dies dient u.a. zur Abschirmung von Licht. Die Störwirkungen auf die Avifauna können so deutlich reduziert werden.

Ein Meideverhalten von Offenlandbrütern innerhalb des Vogelschutzgebietes ist bei Umsetzung der Planung insgesamt nicht zu erwarten, da die baulichen Änderungen innerhalb der Plankarte 1 vorgesehen sind und diese durch vorhandene Gehölzstrukturen sowie Straßen und die bestehende Bahnanlage vom Vogelschutzgebiet getrennt sind.

### **Beurteilung möglicher Summationseffekte**

Nordöstlich schließen sich die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hinterm Gleberück“ und des Bebauungsplanes Nr. 6 „Unter dem Gleberg“, die jeweils Industriegebiet festsetzen, sowie im Südosten der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 „Unterm Gleberück“, der ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tank- und Rastanlage (Autohof)“ festsetzt, an das Plangebiet an.

Zudem befindet sich südlich des Plangebietes der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 52 „Unterm Gleberück II“, im Zuge dessen in einem weiteren Bauleitplanverfahren in diesem Bereich die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Ladeinfrastruktur für Elektromobilität sowie für die Unterbringung von Tankstellen für Wasserstoff und sonstige alternative Kraftstoffe geschaffen werden sollen und die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Mobilitätszentrum“ vorgesehen ist.

Vorliegend sind kumulierende Wirkungen auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes nicht anzunehmen, da die umliegenden Bebauungspläne durch die Jossastraße (B 62) sowie durch eine Gleisanlage von dem Vogelschutzgebiet getrennt werden. Vorausgesetzt wird jedoch stets ein adäquater artenschutzrechtlicher Ausgleich im Falle der Betroffenheit von Europäischen Vogelarten (z.B. Rot- und Schwarzmilan).

## **8. Fazit**

Der östliche Teilbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 50 „Gleberück / Struthfeld“ (Plankarte 2) liegt im Vogelschutzgebiet Nr. 5024-401 „Fuldataal zwischen Rotenburg und Niederaula“. Dieser Bereich weist einen vorhandenen Weg sowie eine Entwässerungsmulde auf. In diesem Bereich können Arbeiten zur Grabenprofilierung oder kleinere Erdarbeiten für die Errichtung der Ausleitungsstrecke nötig werden.

Im Bereich der Plankarte 1 wird ein Logistikzentrum außerhalb des Vogelschutzgebietes errichtet. Baubedingt kommt es in diesem Bereich vorwiegend zu Habitatverlust und -veränderung. Als anlage- und betriebsbedingte Störfaktoren sind an dieser Stelle vorwiegend Barriere- / Fallenwirkung sowie Lärm- und Lichtemissionen zu nennen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird jedoch davon ausgegangen, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplanes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes Nr. 5024-401 „Fuldataal zwischen Rotenburg und Niederaula“ entstehen werden.

Die Durchführung einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung wird nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Vorausgesetzt wird an dieser Stelle jedoch ein geeigneter und adäquater artenschutzrechtlicher Ausgleich für den Verlust des Nahrungshabitates des Rotmilans. Die Konzeption der Maßnahmen wird in den Planunterlagen ergänzt.

## 9. Quellenverzeichnis

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2017): NaturegHessen: [www.natureg.hessen.de](http://www.natureg.hessen.de). (Zugriffsdatum: 05/2024).

Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlicher Raum und Verbraucherschutz (2005): Hinweises „FFH-Verträglichkeitsprüfung Ja oder Nein?“

Lambrecht & Trautner (07/2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP

PlanÖ (05/2023, aktualisiert 09/2024): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Bebauungsplan Nr. 50 „Gleberück/Struthfeld“, Marktgemeinde Niederaula, Gemarkung Niederjossa.

Regierungspräsidium Kassel: 5024-401 Fuldata1 zwischen Rotenburg und Niederaula: [https://rpkshe.de/Natura\\_2000\\_VO/Anlagen1-3-4/VSG/5024-401.html](https://rpkshe.de/Natura_2000_VO/Anlagen1-3-4/VSG/5024-401.html)

Staatliche Vogelschutzbehörde für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (10/2016): SPA-Monitoring-Bericht für das Vogelschutzgebiet Nr. 5024-401 „Fuldata1 zwischen Rotenburg und Niederaula“ (Kreis Hersfeld-Rotenburg, Hessen)

Planstand: 27.08.2024

Projektnummer: 23-2874

Projektleitung: Melanie Düber, M.Sc. Biologie

Sarah Ullrich, M.Sc. Biologie

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail: [info@fischer-plan.de](mailto:info@fischer-plan.de) [www.fischer-plan.de](http://www.fischer-plan.de)